

Laufende Nr.



Stadtwerke
Schramberg

Anfrage zum Anschluss einer Erzeugungsanlage (nicht PV)

an das Versorgungsnetz (Strom) der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG
und Auftrag zur Durchführung von Netzberechnungen

Anschrift des Verteilnetzbetreibers (VNB)

Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG
Gustav-Maier-Straße 11
78713 Schramberg

Fax: 07422/95 34-396

Angaben zur Erzeugungsanlage

Straße, Haus-Nr. : _____

Ortsteil, Flurstück-Nr. : _____

Zähler-Nr.: _____

Zustimmung des Grundstückseigentümers liegt bei

Anlagenbetreiber/Auftraggeber

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Beauftragter Installateur

Name, Vorname bzw. Firmenname

Straße, Haus-Nr.

PLZ, Ort

Eintragsnummer

Telefon

E-Mail

Einspeisung nach: EEG KWKG Sonstige

Energieträger: _____

Generatortyp: doppelt gespeiste Asynchronmaschine Asynchronmaschine Synchronmaschine (direkt gekoppelt) Netzkopplung mit Vollumrichter

Erzeugungsleistung:

- I. Es existieren am Anlagenstandort bereits Erzeugungsanlagen. (bitte Zählernummern im Bemerkungsfeld angeben)
Bereits vorhandene elektrische Anschlusswirkleistung P_A _____ kW
- II. Neu geplante/zusätzlich zu installierende elektrische Anschlussleistung P_A
(nur für diese Leistung wird eine Netzberechnung durchgeführt) _____ kW
- III. Bezugsleistung a) bei Eigenbedarf der EZA (z. B. Rühr- und Einbringtechnik) P_{max} _____ kW
b) bei sonstigem Bedarf (z. B. Gewerbe, Landwirtschaft) P_{max} _____ kW
- IV. Speicher mit folgender Anschlusscheinleistung (AC) $S_{S_{Pmax}}$ _____ kVA

Wechselrichtertyp: _____

Generator / Modultyp: _____

Bemerkungen: _____

Messkonzept für EZA nach dem „Auswahlblatt zum Messkonzept“ (bitte tragen Sie hier die entsprechende Ziffer ein): _____

Speicherschema nach „Auswahlblätter Speicherschemas“ (bitte tragen Sie hier die entsprechende Ziffer ein): _____

Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage

1. Art der Versorgung (Mehrfachnennungen möglich)

- Eigenversorgung** gemäß § 61 EEG 2017 (nur bei Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher)
→ Wenn ja, bitte Nr. 2 befüllen!
- Belieferung Dritter** gemäß § 60 EEG 2017 (hierunter ist nicht die Einspeisung des Stroms in das Netz der Stadtwerke zu verstehen)
- Es handelt sich um eine Abnahmestelle eines stromkostenintensiven Unternehmens/einer Schienenbahn gem. §§ 63-69 oder § 103 EEG 2017

2. Angaben zur Leistung der geplanten Anlage (nur erforderlich bei Eigenversorgung)

- Erzeugungsanlage < 1,14 kW Es ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
- Erzeugungsanlage > 1,14 kW bis 10 kW Sofern Sie uns über folgende Angaben bestätigen können, dass die selbst verbrauchte Strommenge von 10.000 kWh nicht überschritten werden kann, ist keine Messeinrichtung zur Ermittlung der EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungsmenge erforderlich.
- Zu erwartender Ertrag der Stromerzeugungsanlage: _____ kWh pro Jahr
- Zu erwartender Selbstverbrauch: _____ kWh pro Jahr
- Erzeugungsanlage > 10 kW Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden, damit dieser seiner Meldepflicht gegenüber den Stadtwerken Schramberg GmbH & Co. KG nachkommen kann. Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung und somit von der Pflicht, entsprechende Messeinrichtungen zu verwenden, sind in § 61a Nr. 2 bis 4 EEG 2017 geregelt.

Trifft auf Ihre Anlage ein Ausnahmetatbestand zu oder handelt es sich um eine Bestandsanlage im Sinne des §§ 61c bis 61f EEG 2017, können Sie uns dies per Mail mitteilen.

Sollten sich künftig Änderungen ergeben, teilen Sie uns diese bitte unverzüglich mit. Verwenden Sie hierzu unser Formular „Angaben zur EEG-Umlagepflicht“. Weitere Informationen rund um die EEG-Umlage finden Sie auf www.transnetbw.de / EEG + KWK-G / EEG-Umlage.

Geplanter Inbetriebnahmezeitpunkt der Erzeugungsanlage: _____

Datenschutzhinweis: Die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis anfallenden Daten werden nach den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zweckbezogen verarbeitet und genutzt.

Bitte unbedingt einen **maßstabsgerechten Lageplan** (im Maßstab 1:500 oder größer) mit eingezeichnetem Anlagenstandort beilegen. Die Bestandsanlagen sind in diesem Lageplan mit einzuzeichnen.

Anmeldung der Erstzuordnung von EEG-Neuanlagen

- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Einspeisevergütung
- Erstzuordnung von Neuanlagen in die Marktprämie oder sonstige Direktvermarktung

Nach den Vorgaben des EEG 2017 sind Betreiber von EEG-Anlagen, die ab 1. Januar 2017 in Betrieb genommen werden, verpflichtet, dem Netzbetreiber die erstmalige Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats mitzuteilen. Dies gilt unabhängig von der installierten Leistung der Anlage und nicht nur bei Direktvermarktung, sondern auch bei der Inanspruchnahme der Einspeisevergütung.

In der Regel fällt der Zeitpunkt der erstmaligen Veräußerung des erzeugten EEG-Stroms mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Netzeinspeisung zusammen. Soll beispielsweise eine EEG-Anlage erstmals im Januar 2017 Strom in das Netz der Netze BW einspeisen, muss der Anlagenbetreiber bis 30. November 2016 der Netze BW mitteilen, ob der Strom direktvermarktet werden oder eine Einspeisevergütung in Anspruch genommen werden soll. Bei der Direktvermarktung sind außerdem Angaben zu dem Direktvermarkter und dem Bilanzkreis, dem die Stromeinspeisung zugeordnet werden soll, erforderlich.

Verstößt der Anlagenbetreiber gegen diese Pflicht, wird der anzulegende Wert bis zum Ablauf des Kalendermonats, der auf die Beendigung des Verstoßes folgt, auf den jeweils geltenden Monatsmarktwert abgesenkt.

Vollmacht für die Bestellung des Signalübertragungsgerätes nach § 9 EEG (Einspeisemanagement) und notwendigem Zählertausch:

Sofern die Anlage realisiert wird, ist der genannte Installateur von mir bevollmächtigt die notwendigen Einrichtungen zum Einspeisemanagement zu bestellen und den ggf. notwendigen Zählertausch zu veranlassen.

Erklärung zur Netzuntersuchung und Netzberechnung:

Hiermit beauftrage ich die Netzvoruntersuchung für die oben genannte Anlage.

Die von der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co.KG bei Erzeugungsanlagen auf Grundstücken ohne vorhandenen Netzanschluss, oder bei Erzeugungsanlagen (geplant und installiert) mit mehr als 30 kW und weniger als 100 kW Leistung von 600€ netto und bei einer Leistung größer 100 kW von 1200€ netto auf einem Grundstück erhobene Pauschale für die Netzvoruntersuchung wird von mir akzeptiert. Die Pauschale wird nur bei Anlagen erhoben, die nicht innerhalb der unten genannten Reservierungsfrist realisiert werden.

Mir ist bewusst, dass die von mir beantragte Leistung im Rahmen der Netzvoruntersuchung zunächst nur für 6 Monate reserviert wird. Eine Verlängerung dieser Frist ist auf Antrag nach Vorlage eines Ernsthaftigkeitsnachweises (z.B. Kaufvertrag) möglich. Nach Ablauf dieser Frist oder bei Änderung der wesentlichen Anfragedaten ist eine erneute, ggf. erneut kostenpflichtige Netzvoruntersuchung erforderlich.

Mir ist bewusst, dass ich mich über die maßgeblichen **Fördervoraussetzungen** selbst informieren muss.

Sofern Sie die Anfrage als Dritter für den Anlagenbetreiber stellen, benötigen wir folgende Bestätigung von Ihnen:

Hiermit bestätige ich, dass ich im Auftrag des Anlagenbetreibers handle und bevollmächtigt bin, die genannten Angaben im Namen des Anlagenbetreibers zu machen. Auch habe ich dem Anlagenbetreiber die Datenschutzerklärung der Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG übergeben.

Ort, Datum

Name in Druckschrift oder Stempel

Unterschrift Anlagenbetreiber oder Beauftragter

Bestätigung des Erhalts der Datenschutzerklärung und Einverständnis der Datenverarbeitung durch den Anlagenbetreiber:

Ort, Datum

Name in Druckschrift

Unterschrift **Anlagenbetreiber**

Hinweise zum Ausfüllen:

1. Zählernummer

Die Angabe der Zählernummer erleichtert uns den vorhandenen Anschluss zu ermitteln und ermöglicht uns zu prüfen, ob für Sie ein dritter Messstellenbetreiber tätig ist. Nur wenn die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG Messstellenbetreiber ist oder eine Kündigung des Messstellenbetriebs durch den dritten Messstellenbetreiber vorliegt, kann ein Zählertausch in Ihrem Auftrag durch die Stadtwerke Schramberg GmbH & Co. KG durchgeführt werden. Die Angabe kann nur entfallen, wenn am Standort bisher kein Netzanschluss existiert.

2. Energieträger nach EEG/KWK/Sonstige

Beispiele für Energieträger: Wasser, Windkraft, Klärgas, Deponiegas, Fossil (allgemein), Erdöl, Erdgas, Biomasse (fest), Biogas, Geothermie

3. Angaben zur Erzeugungleistung:

- Zu I. Bereits vorhandene Anlagen beeinflussen das Ergebnis der Netzberechnung. Durch die Angabe erleichtern Sie uns die weitere Bearbeitung.
- Zu II. Die Summe der Wirkleistung in kW ist bzgl. der technischen Auslegung des Netzes maßgeblich.
Wenn die geplante elektrische Anschlusswirkleistung $P_A > 500 \text{ kW}$ ist, muss zwingend zusätzlich das Zusatzformular zur Erzeugungseinheit der Anfrage beigefügt werden.
- Zu III. Die gleichzeitig benötigte Bezugsleistung ist aufzugliedern in Eigenbedarf der Erzeugungsanlage (anlageninterner Bezug, z.B. Rührwerke und Einbringtechnik) und den sonstigen Bedarf (anlagenexternen Bezug, z.B. Wohnhaus, Stallgebäude).
- Zu IV. Die Anschlussscheinleistung (in AC) S_{SPmax} des Speichers bzw. des Speichersystems ist hier anzugeben.

4. Angaben zum Messkonzept / Speicherschema

Bitte geben Sie das Messkonzept / Speicherschema entsprechend der im Internet veröffentlichten Messkonzepte / Speicherschemas an.

Messkonzepte: <https://www.netze-bw.de> -> Einspeiser / EEG -> Anschluss -> 1. Schritt: Anfrage -> Messkonzepte-1-6 oder 7-11

Speicherschemas: <https://www.netze-bw.de> -> Einspeiser / EEG -> Anschluss -> 1. Schritt: Anfrage -> Speicherschemas

Sollten Sie ein abweichendes Messkonzept benötigen, bitten wir Sie sich mit uns abzustimmen.

5. Angaben zur Ermittlung der EEG-Umlage

Eine Eigenversorgung gemäß § 61 EEG 2017 liegt vor, wenn der Letztverbraucher gleichzeitig Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist und deren Stromerzeugung selbst verbraucht, ohne dass der eigenverbrauchte Strom durch ein Netz durchgeleitet wird.

§ 61a EEG 2017 sieht Ausnahmetatbestände vor, bei denen Betreiber mit Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG 2017 von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage vollständig befreit sind. Zur Befreiung von der EEG-Umlage muss der Eigenversorger den zutreffenden Ausnahmetatbestand geltend machen, indem er den Sachverhalt darlegt und ggf. nachweist. Liegt kein entsprechender Antrag des Eigenversorgers vor, kann der Netzbetreiber zunächst davon ausgehen, dass grundsätzlich eine Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage besteht.

Der Strom, für den die EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG 2017 besteht, muss vom Eigenversorger durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden. Werden die zur Eigenversorgung genutzten Mengen nicht oder nicht rechtzeitig bis zum 28. Februar des Folgejahres gemeldet, kann der Netzbetreiber diese Mengen schätzen und die EEG-Umlage in voller Höhe abrechnen.

Eine Belieferung Dritter gemäß § 60 EEG 2017 (Letztverbraucher) liegt vor, wenn der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage Strom an eine natürliche oder juristische Person liefert, die nicht mit dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage identisch ist. Hierunter ist nicht die Einspeisung (des Stroms) ins öffentliche Netz (ins Stromnetz der Stadtwerke Schramberg) zu verstehen.

Stromkostenintensive Unternehmen oder Schienenbahnen (BesAR-Unternehmen) gemäß §§ 63 bis 69 oder nach § 103 EEG 2017 Eigenversorgung und/oder Belieferung Dritter (Letztverbraucher) an einer Abnahmestelle, an der die EEG-Umlage begrenzt ist.

Die Stromlieferung an dritte Letztverbraucher (auch bei teilweiser Eigenversorgung) sowie die Versorgung innerhalb von Abnahmestellen mit nach den §§ 63 bis 69 oder § 103 EEG 2017 begrenzter EEG-Umlage muss dem Übertragungsnetzbetreiber TransnetBW GmbH mitgeteilt werden.

TransnetBW GmbH, Pariser Platz, Osloer Straße 15-17, 70173 Stuttgart, E-Mail: eeg@transnetbw.de

<https://www.transnetbw.de/de/blue-ewk-g/eeg/eeg-umlage>